

Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Stadt Leutershausen

für den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 46

„Feuerwehrhaus Neunkirchen / Wiedersbach“

Der Stadtrat Leutershausen hat in der Sitzung vom 19.11.2024 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 46 „Feuerwehrhaus Neunkirchen / Wiedersbach“ gebilligt. In gleicher Sitzung wurde die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Norden des Ortsteils Wiedersbach an der Ortsverbindungsstraße Wiedersbach - Neunkirchen, nördlich der Staatsstraße St 2246. Das Schützenhaus befindet sich direkt nördlich angrenzend. Die bestehende gemischte Bebauung des Ortsteils befindet sich östlich in ca. 70 m und südlich in ca. 250 m Entfernung.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück mit der Fl.-Nrn. 165/1 der Gemarkung Wiedersbach und hat eine Gesamtgröße von ca. 3.000 m².

Die Stadt Leutershausen benötigt für die Ortsteile Neunkirchen und Wiedersbach ein neues Feuerwehrhaus.

Die Erforderlichkeit ist im Feuerwehrbedarfsplan der Stadt Leutershausen begründet. Das Feuerwehrhaus der Ortsfeuerwehr Wiedersbach erfüllt mehrere wesentliche Bewertungsgrundlagen nicht oder nicht vollständig.

Ziel der vorliegenden Planung ist die planungsrechtliche Zulässigkeit für den Neubau des Feuerwehrhauses Neunkirchen / Wiedersbach.

Die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans und der Bebauungsplan Nr. 46 werden im Parallelverfahren erstellt.

Der Geltungsbereich ist in folgendem Planausschnitt (unmaßstäblich) dargestellt:



Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 46 „Feuerwehrhaus Neunkirchen / Wiedersbach“ mit textlichen Festsetzungen und Begründung mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht (Stand 19.11.2024) ist vom

09.12.2024 bis einschließlich 14.01.2025

im Internet auf der Homepage der Stadt Leutershausen unter <https://www.leutershausen.de> veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen im gleichen Zeitraum die Unterlagen im Rathaus der Stadt Leutershausen, Alter Postberg 7, 91578 Leutershausen während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist elektronisch übermittelt bzw. schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 46 „Feuerwehrhaus Neunkirchen / Wiedersbach“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes Nr. 46 „Feuerwehrhaus Neunkirchen / Wiedersbach“ nicht von Bedeutung ist.

Zum Bebauungsplan sind folgende umweltrelevanten Informationen verfügbar:

Schutzgut Boden

- Umweltbericht
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach vom 08.10.2024

Schutzgut Klima / Luft

- Umweltbericht

Schutzgut Wasser

- Umweltbericht
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach vom 08.10.2024

Schutzgut Flora und Fauna

- Umweltbericht

Schutzgut Mensch / Gesundheit

- Umweltbericht
- Stellungnahme des Landratsamtes Ansbach vom 24.09.2024

Schutzgut Landschaftsbild / Erholung

- Umweltbericht
- Stellungnahme des Landratsamtes Ansbach vom 24.09.2024

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Umweltbericht

Schutzgut Fläche

- Umweltbericht

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Leutershausen, 21.11.2024


Markus Liebich
1. Bürgermeister

